

## Stellungnahme

### des Österreichischen Stiftungsverbands

### zu dem Vorhaben, Privatstiftungen gesetzlich zu verpflichten, die Stiftungszusatzurkunde offenzulegen

Laut Presse vom 12.09.2024 droht der grüne Koalitionspartner in der Bundesregierung mit der Verzögerung der Verabschiedung eines neuen Sanktionengesetzes, das erforderlich ist, um internationale Standards zur Sicherstellung von Sanktionsregelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen.

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist selbstverständlich durchzuführen. Die im Raum stehende Forderung junktiniert aber getrennte Anliegen und bindet die Zustimmung zum Sanktionengesetz an die Einführung einer Verpflichtung für Privatstiftungen, die Stiftungszusatzurkunden öffentlich zugänglich zu machen, um die internationale Reputation Österreichs nicht zu gefährden.

Diese politische Aktion, die aus nicht nachvollziehbaren Gründen das Sanktionengesetz mit dem Stiftungsrechts verknüpft, findet in der Ausgestaltung des geltenden Rechts keine Grundlage.

- Sanktionen sind durchzusetzen, was im Aufgabenbereich der zuständigen Behörden liegt; die Offenlegung einzelner Dokumente von Stiftungen steht damit in keinem Zusammenhang.
- Zwei Drittel der im Artikel zitierten, rund 70 Mrd Euro Stiftungsvermögen sind unternehmerisches Vermögen und nicht auf Konsum ausgerichtetes Barvermögen, was oft falsch suggeriert wird. Denn die meisten Stifter:innen, die häufig Unternehmensgründer:innen sind, haben ihr Eigentum an ihren Familienunternehmen an von ihnen errichtete Privatstiftungen übertragen.
- Jede Stiftung hat jedenfalls eine im Firmenbuch offenzulegende **Stiftungsurkunde**, deren notwendigen Inhalt das Stiftungsrecht klar vorgibt (§ 9 PSG<sup>1</sup>). Von jedem Mitglied der Öffentlichkeit jederzeit nachzulesen sind daher Name, Sitz und Dauer der Stiftung, die Vermögenswidmung, der Stiftungszweck, die die Begünstigten festzustellende Stelle, etc. Auch nachzulesen ist die Angabe, wenn fakultativ nach dem Willen der Stifter:innen eine Stiftungszusatzurkunde errichtet werden kann. Alle Organe der Stiftung, wie Vorstand oder Beirat und Aufsichtsrat müssen mit ihren Rechten und Pflichten genau benannt werden.
- Manche Stifter:innen haben in Anwendung des seit rund dreißig Jahren bestehenden, klar formulierten Gesetzes von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zusätzlich eine

---

<sup>1</sup> Privatstiftungsgesetz BGBl 1993/694.

**Stiftungszusatzurkunde** zu errichten, die dem Firmenbuchgericht nicht vorzulegen ist (§ 10 Abs 2 PSG). Der Gesetzgeber hat damit den Stifter:innen ermöglicht, gewisse Angaben über Privatstiftungen von der im Übrigen gelebten Publizität auszunehmen. Ausdrücklich hält der Gesetzgeber in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage fest, dass an einer zu weit gehenden Offenlegung hinsichtlich aller Details kein gerechtfertigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht.<sup>2</sup> Vergleichbar einem Testament, das wohl niemand, der bei guten Sinnen ist, einer Veröffentlichungspflicht unterwerfen würde, sind hier von den Stifter:innen häufig Bestimmungen zur Nachfolge geregelt und konkrete finanzielle, familiäre und private Handlungsanleitungen samt Angaben personenbezogener Daten enthalten. Gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK unterliegen bei entsprechenden Regelungen etliche Angaben in der Stiftungszusatzurkunde dem Grundrechtsschutz auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Zusätzlich gewährleistet die Grundrechtecharta der Europäischen Union - GRC den Schutz der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten (Artikel 7 und Artikel 8).<sup>3</sup>

- Seit dem AbgÄG 2010<sup>4</sup>, das teilweise Folge der Kritik der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) war, haben die Stiftungen gemäß § 13 Abs 6 KStG<sup>5</sup> dem zuständigen Finanzamt ua Abschriften der Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung vor- und ggf verdeckte Treuhandschaften offenzulegen und die Begünstigten gemäß § 5 PSG dem Finanzamt elektronisch zu melden. Dazu ist die Geldwäschemeldestelle über Vorschriftswidrigkeiten, die streng sanktioniert werden, vom Finanzamt zeitnah zu informieren. Seither sind auch aktuell Begünstigte, die durch eine Stelle festgestellt werden, dem Finanzamt bekannt.
- Kreditinstituten sind nach dem FM-GwG<sup>6</sup> zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufgrund ihrer Tätigkeiten spezifische Pflichten in diesem Bereich auferlegt. Aufgrund der Spruchpraxis sind sie auch verpflichtet, die Stiftungszusatzurkunde entweder einzufordern oder eine Einsichtnahme vorzunehmen.
- Gem § 4 WiEReG<sup>7</sup> hat jede Privatstiftung ihre wirtschaftlichen Eigentümer (Stifter:innen, Begünstigte, Organe der Stiftung) via Unternehmensserviceportal im Wirtschaftlichen Eigentümer Register zu melden und jede Änderung unverzüglich zu aktualisieren. Die zuständigen Behörden verfügen daher über sämtliche maßgebliche Informationen.
- Seit der Verabschiedung des PSG im Jahr 1993 wurden somit von Österreich alle EU-weiten Standards und daraus entstandenen Verpflichtungen aus den nachfolgenden Richtlinien der Europäischen Union (EU) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> ErlRV RV PSG 1132 BlgNr XVIII. GP zum § 10 Abs 2.

<sup>3</sup> Darauf wird in der Berichterstattung der Presse folgerichtig hingewiesen.

<sup>4</sup> Abgabenänderungsgesetz 2010 (AbgÄG 2010) BGBl I 2010/34.

<sup>5</sup> Körperschaftssteuergesetz (KStG 1988) BGBl I 401/1988.

<sup>6</sup> Finanz-Markt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) BGBl I 118/2016.

<sup>7</sup> Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) BGBl I 136/2017.

<sup>8</sup> Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der

umgesetzt – teilweise sogar überschießend. Zuletzt wurde die Bestimmung des § 10a WiEReG in Österreich nach dem Urteil des EuGH vom 22. November 2022 teilweise ausgesetzt, weil der Gerichtshof entschieden hatte, dass der uneingeschränkte öffentliche Zugang zu den wirtschaftlichen Eigentümern gegen die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten verstößt.

Damit steht fest: An in der Stiftungszusatzurkunde geregelten privaten Angelegenheiten betreffend die Stifterfamilie besteht kein gerechtfertigtes Interesse der Öffentlichkeit. Zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es nicht erforderlich, Angelegenheiten der Mitglieder der Stifterfamilie der Allgemeinheit kenntlich zu machen; das wäre – wie vom EuGH und nachfolgend vom VfGH ausdrücklich ausgesprochen – in dieser pauschalen Form grundrechtlich im höchsten Maß problematisch. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung obliegt vorrangig den Behörden sowie Einrichtungen wie etwa Kreditinstituten und Finanzinstituten, deren Verpflichtungen entsprechend den EU-Standards bereits geregelt sind.

Die Folgen einer Verpflichtung zur Offenlegung der Stiftungszusatzurkunde sind unschwer abzuschätzen:

→ Von den Betroffenen – wohl auch unter Anrufung des EuGH – werden massive Vorwürfe der Verletzung garantierter Grundrechte erhoben werden.

→ Im Ausland würde das in Österreich verstiftete Vermögen mit offenen Armen aufgenommen werden. Niemand verweilt länger in einem Land, das ohne Notwendigkeit, vertrauenswidrig und völlig überraschend Änderungen der Gesetze beschließt und wartet hier dann auf die Reparatur von Grundrechtsverletzungen durch die Gerichte, sondern wandert ab. Dh: die österreichischen Familienunternehmen werden formal ausländische Eigentümer erhalten.

*Fazit:* Eine Offenlegungsverpflichtung der Stiftungszusatzurkunde verhindert nicht einen Reputationsschaden Österreichs, sondern bringt ihn erst. Sie macht Österreich arm und das benachbarte Ausland reich.

Wien, am 16.09.2024



Cattina Leitner  
Präsidentin des Österreichischen Stiftungsverbands

---

Geldwäsche; Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; Fünfte Geldwäscherichtlinie (2018):

Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche.